



Anzeigenpreisliste Nr. 53

Gültig ab 1. Januar 2023



Nielsen III a

Pirmasenser Zeitung

Adolf Deil GmbH & Co. KG
Schachenstraße 1, 66954 Pirmasens

Internet
www.pirmasenser-zeitung.de

E-Mail
verlag@pirmasenser-zeitung.de
anzeigenverkauf@pirmasenser-zeitung.de

ZIS-Nr. 100630

Erscheinungsweise täglich morgens

Telefon
Zentrale 06331/8005-0
Anzeigenleitung 06331/8005-23
Redaktion 06331/8005-60
Verlagsleitung 06331/8005-33
Kundenservice 06331/8005-21
Buchhaltung 06331/8005-76

Zahlungsbedingungen
Sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
Bei Bankeinzug gewähren wir **2% Skonto**.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Pirmasens.

Telefax
Anzeigen 06331/8005-29
Redaktion 06331/8005-81
Verlagsleitung 06331/8005-86
Kundenservice 06331/8005-35
Buchhaltung 06331/8005-86

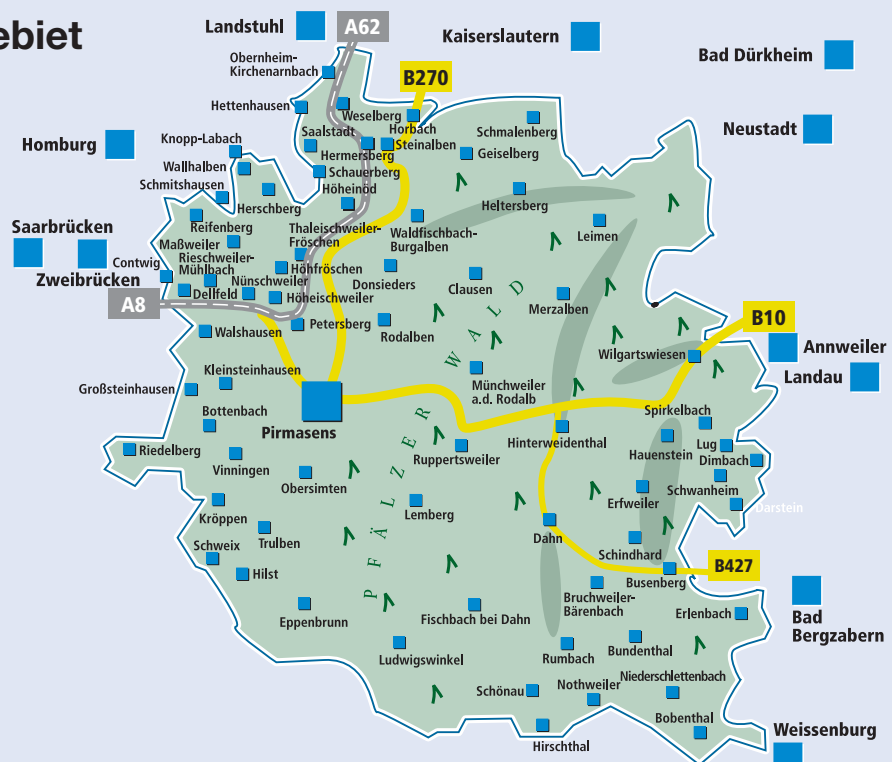
Bankkonto
Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens/Zweibrücken
Konto-Nr. 281
BLZ 542 500 10
IBAN DE03 5425 0010 0000 0002 81
BIC MALADE51SWP

Verkaufte Auflage 8.514 (IVW geprüft / 1. Quartal 2022)

Verbreitungsgebiet

rund
40.000 Leser
täglich!

rund **75%**
Marktanteil
in Pirmasens



Technische Daten

Satzspiegel

1/1 Seite 485 mm x 320 mm = 3.395 mm
Panorama 485 mm x 670 mm = 7.356 mm

Spaltenbreiten

	Anzeigen	Text
1-spaltig	44,43 mm	50 mm
2-spaltig	90,36 mm	104 mm
3-spaltig	136,29 mm	158 mm
4-spaltig	182,22 mm	212 mm
5-spaltig	228,15 mm	266 mm
6-spaltig	274,08 mm	320 mm
7-spaltig	320,00 mm	

Umrechnungsfaktor
Anzeigenteil : Textteil 1 : 1,1667

Anzeigen-Mindestgrößen

Anzeigenteil	Höhe	Breite
Anzeigenteil	10 mm	1-spaltig
Textteil	15 mm	1-spaltig
Textplatzierungen (am Fuß)	75 mm	blattbreit
Eckfeldanzeigen	450 mm	
Panorama-Anzeigen	160 mm	13 Spalten

Anzeigenschluss

Vortag, 12 Uhr (Todesanzeigen 14 Uhr)
Montagsausgabe: Freitag, 15 Uhr

Textplatzierungen 2 Tage vor Ersch., 10 Uhr
Panorama-Anzeigen 4 Tage vor Erscheinen

Anzeigenstrecken Disposition 1 Woche
vor Erscheinen

Chiffrekosten je Veröffentlichung

Bei Abholung 3,00 €
Bei Zusendung 5,00 €

Druck

Wasserloser Rollenoffset Coldset, vierfarbig,
nach ISO 12647-3

Farben

Zusatzfarben werden aus den Prozessfarben
aufgebaut

Grundschrift

Anzeigenteil 2,625 mm = 7,5 Punkt
Textteil 3,2 mm = 9,2 Punkt

Druckunterlagen digital

Datenformate

PDF (nach ISO-Standard PDF/X-3), EPS, JPG mit
eingebundener oder vektorisierter Schrift.

Farbbilder müssen im CMYK-Modus angelegt sein.
Wir empfehlen die Verwendung des Profils WAN-
IFRANewspaper26v5.icc, welches unter Berücksichtigung
der Vorgaben und Empfehlungen von DIN ISO 12647-3:
2013 erstellt wurde. Bei Anlieferung der Daten in
einem anderen Farbraum oder mit anderen Profilen
muss mit einer Farbverschiebung gerechnet werden.

Die Bilder müssen Druckqualität haben (mind. 150
dpi, gerechnet auf die Ausgabegröße).

Offene Daten

Adobe Illustrator, Photoshop, InDesign mit den
Schriftarten als Opentype und den verwendeten
Bildarten.

Anlieferung

Vor jeder Übermittlung muss dem Verlag ein Auf-
trag und eine Kopie der Anzeige vorliegen. Farb-
vorgaben sind nach den Standards zu definieren.

Datenträger Mac/PC: DVD, CD-ROM

E-Mail: technik@pirmasenser-zeitung.de

Allgemeines

Bei Bedarf steht Ihnen unsere ausführliche Repro-
duktionsanweisung mit allen technischen Vorgaben
für Anzeigenvorlagen zur Verfügung.

Beilagen-Disposition

Beilagen

Anlieferung 3 Tage vor Ersch., 16 Uhr

Storno/Änderungen

bis zu 2 Wochen vor Beilegetermin möglich,
danach behalten wir uns eine Berechnung vor.

Beilagen

(Format, Charakteristik, Beschaffenheit)

Gültig sind die technischen Richtlinien für Fremd-
beilagen in Tageszeitungen (bvdm, 2007). Im Fol-
genden ein Auszug: Einzelblätter 10,5 x 14,8 (DIN
A6) dürfen ein Papiergewicht von 170 g/m² (oder
2,6 g/Expl.) nicht überschreiten. Einzelblätter grö-
ßer als DIN A6 bis zu DIN A4 Kreuzbruch, Wickel-
oder Parallelfalz gefertigt sein. Mehrseitige Bei-
lagen größer als DIN A5 müssen den Falz an der
langen Seite aufweisen. Um eine optimale Verar-
beitung, insbesondere bei glatten, haftenden Pro-
dukten zu gewährleisten, ist im Vorfeld ein Testlauf
durchzuführen. Eine Termingarantie oder Haftung
im Falle höherer Gewalt, beschädigter Produkte
oder technischer Störungen kann nicht übernom-
men werden, ebenso nicht für Einsteckfehler im
technischen Bereich (Toleranzgrenze 3 %).

Anzeigenpreise

Grundpreis

	Anzeigenteil		Textteil
	mm	1/1 Seite	mm
ein- und mehrfarbig	1,60	5.432,00	5,30
Immobilienanzeigen	1,42	(schwarzweiß)	
Immobilienanzeigen	1,60	(mehrfarbig)	

Platzierungszuschlag 1. Lokalseite plus 25%

Direktpreis

	Anzeigenteil		Textteil
	mm	1/1 Seite	mm
ein- und mehrfarbig	1,37	4.651,15	4,60
Immobilienanzeigen	1,21	(schwarzweiß)	
Immobilienanzeigen	1,37	(mehrfarbig)	

Platzierungszuschlag 1. Lokalseite plus 25%

Anzeigennachlässe

Es gelten folgende Nachlässe für Abschlüsse innerhalb eines Jahres:

Malstaffel	Mengenstaffel Mindestabnahme	Erweiterte Mengenstaffel Mindestabnahme	Höchstnachlass 30%
		30.000 mm 21 %	
		40.000 mm 22 %	
		60.000 mm 23 %	
		80.000 mm 24 %	
		100.000 mm 25 %	
bei 12 mal 10 %	5.000 mm 10 %		über 100.000 mm
bei 24 mal 15 %	10.000 mm 15 %		je weitere 50.000 mm
bei 52 mal 20 %	20.000 mm 20 %		zusätzlich 1%

Beilagenpreise

je Tsd. Exemplare

	bis 20 g	bis 25 g	bis 30 g	bis 35 g	bis 40 g	bis 45 g	bis 50 g	je weitere 5 g
Grundpreis	92,-	99,-	106,-	113,-	120,-	127,-	134,-	7,-
Direktpreis	78,-	84,-	90,-	96,-	102,-	108,-	114,-	6,-

Vollabdeckung

Montag bis Freitag	10.000 Exemplare
Samstag	11.000 Exemplare

Muster / Anlieferung

Ein Muster der Beilage muss 8 Tage vor dem Beilegetermin beim Verlag vorliegen.
Anlieferung frei Haus 3 Tage vor dem Beilegetermin. (Rollgeld wird weiterberechnet)

Versand-/Lieferanschrift

Pirmasenser Zeitung
c/o Druckzentrum Oggersheim GmbH
Flomersheimer Straße 4
67071 Ludwigshafen-Oggersheim
Montag - Freitag 7.30-12.00 und 12.30-16.00 Uhr

Bestimmungen

Beilagen dürfen keine Fremdanzeigen enthalten.
Beilagen, die für 2 Auftraggeber werben,
100% Zuschlag

Formate

Mindestformat: 10,5 x 14,8 cm
(geschlossene Seite des Prospekts)
Maximalformat: 24 x 32 cm
(geschlossene Seite des Prospekts)
Größere Formate müssen entsprechend gefalzt werden

Maximalgewicht 180 g/Exemplar

Beilage plus Resthaushalte auf Anfrage

Postgebühren

Postvertriebsstücke werden nicht mit Beilagen belegt

Rabatte

Für die Gewährung eines Nachlasses muss ein Beilagenjahresabschluss über 400.000 Exemplare vorliegen. Maximalrabatt 10%.
Ab 400.000 Exemplare: je weitere 100.000 Exemplare 1% Nachlass zusätzlich

Anzeigenpreise

Privatanzeigen (ein- und mehrfarbig)

	mm		mm
Familienanzeigen	0,74	Private Gelegenheitsanzeigen	0,95
Traueranzeigen	0,74	Vereinsnachrichten	0,95
		Amtliche Bekanntmachungen	0,95

Hallo Grußanzeigen

inkl. MwSt.

1 / 20 mm
1 / 30 mm
1 / 40 mm

14,-
17,-
20,-

Fundgrube mittwochs je Zeile 1,50
Mindestberechnung 3 Zeilen inkl. MwSt.

Service-Pauschale

Für die Weitergabe von uns gestalteter Anzeigen an andere Medien erheben wir eine Service-Pauschale von € 17,50 pro Anzeige. Diese Pauschale ist nicht abschlussrabattfähig.

Sonderformate und Sonderplatzierungen auf Anfrage

PZ am Sonntag

Erscheinungsweise: jeden Sonntag
Druckauflage: 11.000 Exemplare
Anzeigenschluss: Mittwoch, 16.00 Uhr

Ansprechpartner: Andrea Wagner
Telefon 06331/8005-23 · Telefax 06331/8005-29
E-Mail: anzeigen@pirmasenser-zeitung.de

Verlags-Service-Büros

FRANKFURT

Verlagsbüro Krimmer

Am Lindenbaum 24 · 60433 Frankfurt/Main
Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland
Telefon 069/5309080
Telefax 069/53090850
E-Mail frankfurt@krimmer.com
www.krimmer.com

MÜNCHEN

MAV MEDIA Anzeigen-Verkaufs GmbH

Markus Piendl
Paul-Gerhardt-Allee 54 · 81245 München
Telefon 089/745083-0
Telefax 089/7595501
E-Mail info@mav-muenchen.com
www.mav-muenchen.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der Preisliste, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort Anzeige deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollbelege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, also Pirmasens. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages

- a) Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften gelten für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und dem Verlag.
- b) Der Verlag wendet bei der Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von Auftraggebern irreführt oder getäuscht wurde. Durch Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus den Ausführungen des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen oder Beilagen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
- d) Der Anzeigenkunde stellt den Verlag bei vom Anzeigenkunden gelieferten Vorlagen von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Verlag wegen des Inhalts oder Gestaltung der Anzeige geltend gemacht werden, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten. Der Auftraggeber hat den richtigen Abdruck seiner Anzeigen sofort bei Erscheinen zu überprüfen. Ein Schadenersatz beschränkt sich im äußersten Fall nur auf die Nachholung der fehlerhaften Anzeige; alle weitergehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Verlag lehnt Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt.
- e) Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge wird kein Schadenersatz geleistet. Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheinen der Zeitung und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz.
- f) Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preislisten des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- g) Werbeagenturen und Werbemittel erhalten Provision für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungstreibenden des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet, wenn die Anzeigen zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Werbeagenturen und Werbemittel auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d.h., die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern.
- h) Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
- i) Der Verlag behält sich das Recht vor, die Berichtigung (Gutachten, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung vorzunehmen.
- j) Bei blattthohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- k) Der Verlag behält sich vor, Anzeigen nur gegen Vorkasse zu veröffentlichen.
- l) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen, Kollektiven, bei Anzeigenfestkauf und Sonderwerbformen abweichende Preise festzulegen.
- m) Abbestellungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entsprechenden Satzkosten berechnen.
- n) Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25 % bezahlt wird.
- o) Beilagen sind gefalzt anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen. Der Verlag verteilt die Beilagen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt, wobei bis zu 3% Fehlstreuung oder Verlust als verkehrsmäßig gelten.
- p) Gerichtsstand für das Mahnverfahren (§§ 688ff, ZPO) ist der Sitz des Verlages.
- q) Datenschutz: Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- r) Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- s) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben sowohl ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen, z.B. Immobilienmarktauswertungen, verarbeitet werden.
- t) Für die richtige Wiedergabe undeutlicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranlassten Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellungen grundsätzlich schriftlich können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigstellung der Zeitung nicht beeinträchtigt.
- u) Der Verlag kann einen oder mehrere Handelsvertreter in einem bestimmten Gebiet oder gegenüber einem bestimmten Kundenkreis mit der ausschließlichen Vertretung bei gewerblichen Anzeigen- und Beilagenkunden beauftragen. Diese Beauftragung kann auch die Rechnungsstellung und das Inkasso im Namen des Verlages umfassen.